

## **Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadthalle Landstuhl – Kultur- und Kongresszentrum der Sickingenstadt“ vom 02. April 2019**

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadthalle Landstuhl – Kultur- und Kongresszentrum der Sickingenstadt“ beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- 1) Das Kultur- und Kongresszentrum der Sickingenstadt Landstuhl wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb hat sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dem Führen des Kultur- und Kongresszentrums üblicherweise ergeben. Hierzu zählen insbesondere
  - a) die Durchführung von regionalen und überregionalen Kongressen, Tagungen, Workshops, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen,
  - b) das Anbieten eines Kulturprogramms,
  - c) das Anbieten von Räumlichkeiten an ortsansässige Vereine, Private und sonstige Interessenten.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadthalle Landstuhl - Kultur und Kongresszentrum der Sickingenstadt“.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.564,59 €

### **§ 4 Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
5. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und
6. die Rückzahlung von Eigenkapital.

### **§ 5 Werksausschuss**

- 1) Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt in der Hauptsatzung.
- 2) Der Stadtbürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- 3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

### **§ 6 Aufgaben des Werksausschusses**

- 1) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- 2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Stadtbürgermeisters oder der Werkleitung gehören.

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

- a.) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3, wenn letztere im Einzelfall 3.500 Euro überschreiten sowie
- b.) die Festsetzung der allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
- c.) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, oder um Angelegenheiten, die nach dem Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
- d.) die Stundung von Zahlungsforderungen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro übersteigen sowie den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs, die im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,

soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

- e.) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren bis zu einem Streitwert von 500.000 Euro im Einzelfall und den Abschluss von Vergleichen.
- f.) den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art, wenn sie im Einzelfall 2.000 Euro übersteigen,
- g.) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der Stadtbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

### **§ 7 Stadtbürgermeister**

- 1) Der Stadtbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind. Der Stadtbürgermeister kann bestimmte den Dienstvorgesetzten obliegende Befugnisse auf die Werkleitung übertragen. Befugnisse, für deren Ausübung der Stadtbürgermeister nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung des Stadtrates bedarf, können nicht übertragen werden. Soweit der Werkleitung Befugnisse nicht übertragen sind, hat der Stadtbürgermeister sie zuvor zu hören.
- 2) Der Stadtbürgermeister ist Vorgesetzter der Werkleitung. Einzelweisungen soll er der Werkleitung nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Sickingenstadt notwendig sind.
- 3) Der Stadtbürgermeister hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

### **§ 8 Werkleitung**

- 1) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Diese / dieser führt die Funktionsbezeichnung „Geschäftsführerin / Geschäftsführer“.
- 2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses sowie den Weisungen des Stadtbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung in eigener Verantwortung.
- 3) sie ist Vorgesetzte aller Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind.
- 4) Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidung des Stadtbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- 5) Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören:

- a.) die Bewirtschaftung der in den Erfolgsplänen veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - b.) der Einsatz des Personals,
  - c.) die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten,
  - d.) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - e.) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, sowie des Lageberichts,
  - f.) die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAVO bis spätestens zum 30. September,
  - g.) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen, sowie der Abschluss von Darlehensverträgen (im Rahmen der Kreditemächtigung des Wirtschaftsplanes),
  - h.) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
  - i.) der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
- 6) Die Werkleitung hat den Stadtbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs**

- 1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr.
- 2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- 3) Der Stadtbürgermeister hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben der zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- 1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Sickingenstadt Landstuhl.
- 2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Stadtbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12. Dezember 1995 außer Kraft.

Landstuhl, den 02. April 2019



(Ralf Hersina)  
Stadtbürgermeister